

Begutachtungsentwurf (Stand: 03.02.2021)

**Gesetz
über Änderungen des Volksabstimmungsrechtes
auf Gemeindeebene – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008, Nr. 4/2012, Nr. 94/2012, Nr. 44/2013, Nr. 79/2016, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 15/2019, Nr. 62/2019, Nr. 3/2020, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 52/2020 und Nr. 91/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 21 Abs. 4 entfällt; der bisherige Abs. 5 wird als Abs. 4 bezeichnet.

2. Der § 22 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Eine Volksabstimmung ist durch Verordnung des Bürgermeisters anzuordnen, wenn es die Gemeindevertretung beschließt.“

Artikel II

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl.Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999, Nr. 35/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 17/2004, Nr. 27/2005, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011, Nr. 3/2012, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 20/2018 und Nr. 34/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „während der Eintragungszeit in den Eintragungsräumen bzw.“.

2. Im § 7a entfällt der Ausdruck „58 Abs. 1 und 3, 61 Abs. 4,“ und wird die Zahl „85“ durch den Ausdruck „85b Abs. 4“ ersetzt.

3. Der § 28 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

4. Im § 44 wird nach dem Wort „Abstimmungsverfahren“ die Wortfolge „mit der Maßgabe“ und nach dem Wort „anzuwenden“ die Wortfolge „, dass der Stimmzettel den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmkuvert zu übergeben ist“ eingefügt.

5. Im V. Hauptstück entfallen der 1. und 3. Abschnitt sowie die Abschnittsbezeichnung des 2. Abschnitts.

6. Im § 64 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „den §§ 21 Abs. 4 oder 22 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 22 Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „vorliegen,“ das Wort „oder“ eingefügt.

7. Im § 64 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „für diesen Beschluss gilt der § 58 Abs. 1 erster und zweiter Satz sinngemäß, oder“ durch die Wortfolge „der Beschluss der Gemeindevertretung hat die den Stimmberechtigten vorzulegende Frage zu enthalten und kann begründet werden; die Frage darf nur eine einzige Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen, ist möglichst kurz zu fassen und hat so zu lauten, dass sie eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.“ ersetzt.

8. Der § 64 Abs. 1 lit. c entfällt.

9. Im § 64 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Wortfolge „über die Anordnung einer Volksabstimmung“ eingefügt und entfällt in der lit. a die Wortfolge „; im Falle einer obligatorischen Volksabstimmung nach § 21 Abs. 4 des Gemeindegesetzes hat die Frage zu lauten, ob die Gemeinde dem Volksbegehren Rechnung tragen soll“.

10. Der § 64 Abs. 3 entfällt; die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

11. Im nunmehrigen § 64 Abs. 3 wird die Wortfolge „, an dem der Bürgermeister von der Entscheidung oder vom Beschluss über die Durchführung der Volksabstimmung in Kenntnis gesetzt wurde,“ durch die Wortfolge „eines Beschlusses nach Abs. 1 lit. b“ ersetzt.

12. Im § 66 Abs. 1 lit. b entfällt die Wortfolge „des Antrages nach § 58 durch die Antragsteller oder“ und wird nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Wortfolge „bzw. der Anordnung einer Volksabstimmung durch den Bürgermeister nach § 22 Abs. 2 des Gemeindegesetzes“ eingefügt.

13. Der § 66 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet.

14. Im § 67 lit. a wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

15. Im § 80 Abs. 2 lit. a wird nach der Wortfolge „einen amtlichen Stimmzettel zu übermitteln hat“ die Wortfolge „; in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Übergabe des Stimmzettels an die Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmkuvert“ eingefügt.

16. Der § 85 lautet:

„§ 85

Kautio

(1) Gleichzeitig mit der Überreichung des Antrages nach § 84 ist ein Betrag von 360 Euro zu hinterlegen, widrigenfalls der Antrag als nicht eingebracht gilt.

(2) Wenn die Gemeindewahlbehörde gemäß § 85c entscheidet, dass eine Volksbefragung durchzuführen ist, ist die Kautio unverzüglich zurückzuerstatten. Die Kautio ist ferner zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß § 84 Abs. 3 zurückgezogen wird. Die Hälfte der Kautio ist zurückzuerstatten, wenn die Gemeindewahlbehörde den Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für unzulässig erklärt oder wenn innerhalb der nach § 85a Abs. 2 festgesetzten Frist wenigstens die Hälfte der erforderlichen Unterstützungserklärungen vorgelegt wird.

(3) In dem Umfang, in dem die Kautio nach Abs. 2 nicht zurückzuerstatten ist, verfällt sie zugunsten der Gemeinde.“

17. Nach dem nunmehrigen § 85 werden folgende §§ 85a bis 85d eingefügt:

„§ 85a

Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat über die Zulässigkeit des Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Überreichung zu entscheiden. Der Antrag ist für zulässig zu erklären, wenn das Verlangen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zulässig ist, der begehrte Akt übergeordnetem Recht nicht offensichtlich widerspricht und die Voraussetzungen der §§ 84 und 85 erfüllt sind. Andernfalls ist der Antrag für unzulässig zu erklären. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Wenn der Antrag nach Abs. 1 für zulässig erklärt wird, ist in der Entscheidung eine Frist von zehn Wochen festzusetzen, innerhalb welcher die von den Antragsberechtigten unterschriebenen Unterstützungserklärungen (§ 85b Abs. 3) samt der Bestätigung des Bürgermeisters (§ 85b Abs. 4) vom Bevollmächtigten der Gemeindewahlbehörde vorgelegt werden können. Die Frist ist so festzusetzen, dass sie spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung beginnt.

(3) Wenn der Antrag nach Abs. 1 für zulässig erklärt wird, hat die Gemeindewahlbehörde dem Bürgermeister eine Ausfertigung der Entscheidung nach Abs. 1 sowie des Antrages samt einer allfälligen Begründung zu übermitteln. Der Bürgermeister hat den Text des Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung samt einer allfälligen Begründung im Gemeindeamt während der ersten acht Wochen der nach Abs. 2 festgesetzten Frist aufzulegen und den Antragsberechtigten zumindest während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Gelegenheit zur Einsicht und Abschriftnahme zu geben.

§ 85b

Unterstützungserklärungen

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung muss mindestens von einer Zahl an Stimmberechtigten (§ 2 Abs. 3) der Gemeinde unterstützt werden, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) für die ersten bis zu 1.500 Stimmberechtigten: 20 % davon;
zuzüglich
- b) für die nächsten bis zu 1.500 Stimmberechtigten: 15 % davon;
zuzüglich
- c) für die darüber hinausgehende Anzahl von Stimmberechtigten: 10 % davon.

(2) Die Stimmberechtigten müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 85a in die Wählerkartei aufgenommen sein.

(3) Die Unterstützungserklärungen haben dem in der Anlage 11 dargestellten Muster zu entsprechen. Sie sind nur gültig, wenn sie innerhalb der ersten acht Wochen der nach § 85a Abs. 2 festgesetzten Frist unterschrieben wurden.

(4) Der Bürgermeister hat innerhalb von zwei Wochen auf der Unterstützungserklärung zu bestätigen, dass

- a) die Unterstützungserklärung während der ersten acht Wochen der nach § 85a Abs. 2 festgesetzten Frist eingelangt ist,
- b) die in der Unterstützungserklärung genannte Person antragsberechtigt ist und
- c) die Unterstützungserklärung nicht von einer Person stammt, die bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben hat.

Diese Bestätigung ist nur zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung alle im Formular nach Abs. 3 verlangten Angaben und die Unterschrift des Antragsberechtigten, die während der ersten acht Wochen der nach § 85a Abs. 2 festgesetzten Frist zu erfolgen hat, enthält. Die Ausstellung der Bestätigung ist in der Wählerkartei anzumerken. Die bestätigten Unterstützungserklärungen sind dem Bevollmächtigten auszufolgen.

(5) Der Bürgermeister hat jedem Antragsberechtigten auf Verlangen die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Wählerkartei aufgenommenen Stimmberechtigten bekannt zu geben.

§ 85c

Entscheidung über die Durchführung

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat zu entscheiden, dass eine Volksbefragung durchzuführen ist, wenn der Bevollmächtigte innerhalb der nach § 85a Abs. 2 festgesetzten Frist die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen samt der Bestätigung des Bürgermeisters vorlegt. Andernfalls ist der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung abzuweisen. Die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Unterstützungserklärungen zu erfolgen.

(2) Wenn infolge der Ungültigkeit von Unterstützungserklärungen die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen nicht erreicht wird, hat die Gemeindewahlbehörde den Bevollmächtigten und den Bürgermeister zu verständigen. Der Bürgermeister hat in der Wählerkartei bei den betroffenen Antragsberechtigten die Anmerkung über die Ausstellung der Bestätigung zu löschen. Der Bevollmächtigte kann innerhalb eines Monats nach der Verständigung neue Unterstützungserklärungen derselben Personen samt der Bestätigung des Bürgermeisters vorlegen.

(3) Der Bescheid der Gemeindewahlbehörde ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(4) Wenn zwei oder mehreren Anträgen mit einem gleichartigen Verlangen stattgegeben wird, kann die Gemeindewahlbehörde mit Zustimmung der Bevollmächtigten die verschiedenen Anträge zu einem einzigen zusammenfassen. In diesem Fall kommt jedem Antragsberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu.

§ 85d

Weiterleitung an den Bürgermeister

Wenn dem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung stattgegeben wird, hat die Gemeindewahlbehörde die Entscheidung unverzüglich dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.“

18. Der § 86 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Bevollmächtigten unwesentliche textliche Änderungen der den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegenden Frage vornehmen. Die Bestimmungen des § 64 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Falle einer Volksbefragung auf Antrag zwischen dem Tag, an dem der Bürgermeister von der Entscheidung über die Durchführung der Volksbefragung in Kenntnis gesetzt wurde, und dem Abstimmungstag kein längerer Zeitraum als zwölf Wochen liegen darf.“

19. Im § 88 Abs. 2 lit. a wird nach der Wortfolge „einen amtlichen Stimmzettel zu übermitteln hat“ die Wortfolge „; in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Übergabe des Stimmzettels an die Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmkuvert“ eingefügt.

20. In der Überschrift des § 89 wird nach dem Wort „Feststellung“ die Wortfolge „und Behandlung“ eingefügt.

21. Dem § 89 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Volksbefragung in der Gemeindevertretung ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von drei Monaten nach seiner Kundmachung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt wird. Im Falle einer Volksbefragung auf Antrag sind davor die Antragsteller (der Bevollmächtigte, sein Stellvertreter sowie eine weitere vom Bevollmächtigten zu bestimmende stimmberechtigte Person) zur mündlichen Anhörung in die Gemeindevertretung oder in einen vorbereitenden Ausschuss einzuladen.“

22. In der Überschrift des § 96 wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Beistrich gesetzt sowie das Wort „Übergangsbestimmung“ angefügt.

23. Dem § 96 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wurde vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Änderungen des Volksabstimmungsrechtes auf Gemeindeebene – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2021, eine Volksabstimmung nach den §§ 21 Abs. 4 oder 22 Abs. 1 letzter Satz dritter Fall des Gemeindegesetzes angeordnet und wurde das diesbezügliche Verfahren vor dem Inkrafttreten der Sammelnovelle noch nicht beendet, so ist es nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2021 zu beenden; § 69 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.“

24. Die Anlage 2 wird durch die angeschlossene Anlage 2 ersetzt.

25. Die Anlagen 6 und 7 entfallen.

26. Die Anlage 11 wird durch die angeschlossene Anlage 11 ersetzt.

Muster

Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

An die
Gemeindewahlbehörde

in.....

I.

Gemäß § 24 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren über / betreffend¹⁾
.....
beantragt.

Mit diesem Volksbegehren wird die Erledigung einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in folgender / der aus der Anlage ersichtlichen Weise verlangt.²⁾

(Darstellung des Volksbegehrens samt allfälliger
Begründung, sofern dies nicht in einer Anlage erfolgt)

II.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter:
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter
des Bevollmächtigten:
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

....., am
Unterschrift d. Bevollmächtigten

.....
Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

¹⁾ Auf den Inhalt hinweisende Kurzbezeichnung eintragen!
²⁾ Nur Zutreffendes anführen!

Muster

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG
für eine Volksbefragung nach dem Gemeindegesetz

Der/Die Gefertigte geb. am
Hauptwohnsitz in
unterstützt den beim Gemeindeamt zur Einsicht aufliegenden Antrag auf Durchführung einer
Volksbefragung über / betreffend²
.....

....., am

Ort

Datum

Eigenhändige Unterschrift

Bestätigung

Gemäß § 85b des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde
....., dass die Unterstützungserklärung während der ersten acht
Wochen der nach § 85a Abs. 2 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes festgesetzten Frist
eingelangt ist, dass der/die Obgenannte am Tage der Ausfertigung dieser Bestätigung als
Bürger/-in der Gemeinde bzw. ausländischer/ausländische Unionsbürger/-in in der Wählerkartei
eingetragen ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und daher antragsberechtigt ist sowie dass
der/die Obgenannte nicht bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben hat.

Gemeindegel

....., am

Ort

Datum

Unterschrift

¹ Vom Bevollmächtigten auszufüllen!

² Auf den Inhalt hinweisende, mit dem Antrag übereinstimmende Kurzbezeichnung eintragen!